1. Ein Pflichtbeitrag, bei dem es sich um eine parafiskalische Abgabe handelt, die nach denselben Erhebungsmodalitäten auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse erhoben wird und deren Aufkommen ausschließlich zugunsten der einheimischen Erzeugnisse so verwendet wird, daß die sich daraus ergebenden Vorteile die diese Erzeugnisse treffende Belastung vollständig ausgleichen, stellt eine nach den Artikeln 9 und 12 EWG-Vertrag verbotene Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Zoll dar. Gleichen diese Vorteile nur einen Teil der Belastung aus, die die einheimischen Erzeugnisse trifft, so stellt die Abgabe eine diskriminierende inländische Abgabe im Sinne des Artikels 95 EWG-Vertrag dar, deren Erhebung hinsichtlich des Teilbetrags verboten ist, der für den Ausgleich zugunsten der inländischen Erzeugnisse verwendet wird. Die Tatsache allein, daß die Abgabe auf eingeführte Erzeugnisse erhoben wird, ohne daß eine zwar ähnliche, aber durch nationale Rechtsvorschriften autonom geregelte nationale Abgabe, mit der dieselben Erzeugnisse im Ausfuhrmitgliedstaat belastet wurden, abgezogen worden ist, ist kein Grund für eine Unvereinbarkeit dieser Abgabe mit Artikel 95 EWG-Vertrag.

2. Die Erhebung eines Pflichtbeitrags, bei dem es sich um eine parafiskalische Abgabe handelt, die nach denselben Erhebungsmodalitäten auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse erhoben wird und deren Aufkommen ausschließlich zugunsten der einheimischen Erzeugnisse verwendet wird, kann eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellen, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 92 EWG-Vertrag erfüllt sind, wobei für eine solche Feststellung nach dem dafür in Artikel 93 EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ausschließlich die Kommission zuständig ist.

# SITZUNGSBERICHT

## In der Rechtssache C-72/92 *

### I — Die streitige nationale Regelung, das Ausgangsverfahren und die Vorlagefragen

1. Das Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) sieht u. a. folgendes vor:

„*§ 1 — Rechtsform*

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet."

* Verfahrenssprache: Deutsch.

„§ 2 — *Aufgaben*

(1) Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Absatzfonds ... einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft, die den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf ...

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Absatzfonds einer besonderen zentralen Einrichtung der Wirtschaft. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Absatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung ...“

„§ 10 — *Finanzierung*

(1) Dem Absatzfonds fließen als Zuschuß des Bundes ... zu ... Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch Beiträge gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt.

(2) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 erhoben.

(3) Der Beitrag beträgt für ...

...

9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,

...

1 ,00 Deutsche Mark je Schwein,

...“

2. Die Firma Scharbatke betreibt eine Großschlachterei und einen Fleischgroßhandel. In ihrem Betrieb wurden von Mai bis August 1985 11 599 Schweine geschlachtet und der Fleischbeschau zugeführt. Diese Schweine stammten zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden, wo sie einer staatlichen Abgabe unterworfen worden waren, die der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Absatzes niederländischer Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft dient. Die Firma Scharbatke vermarktete dieses Schweinefleisch in der Bundesrepublik unter der Produktionsbezeichnung „Fleisch von holländischen Sauen“.

3. Mit Bescheid vom 24. Oktober 1985 zogen die deutschen Behörden die Firma Scharbatke gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 9 des genannten Gesetzes zur Zahlung eines Gesamtbetrags von 11 867,80 DM heran. Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Firma Scharbatke gegen diesen Heranziehungsbescheid Klage.

4. Das mit der Klage befaßte Verwaltungsgericht Frankfurt am Main äußerte starke Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beiträge mit den Gemeinschaftsbestimmungen.

5. Das Gericht hält zunächst einen Verstoß gegen die Artikel 9 und 12 EWG-Vertrag für möglich. Unter Bezugnahme auf die Urteile des Gerichtshofes vom 18. Juni 1975 in der Rechtssache 94/74 (IGAV, Slg. 1975, 699) und vom 25. Mai 1977 in der Rechtssache 77/76 (Cucchi, Slg. 1977, 987) stellt es fest, daß die dort genannten Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt seien, da der Vorteil, der durch die Abgabe finanziert werde, ausschließlich den einheimischen Erzeugnissen zugute komme. Der Gerichtshof habe im Urteil vom 22. März 1977 in der Rechtssache 78/76 (Steinike und Weinlig, Slg. 1977, 595) bereits Gelegenheit gehabt, sich mit dem fraglichen Absatzfondsrecht zu befassen, und dabei einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht unter dem Aspekt der Abgaben zollgleicher Wirkung nicht festzustellen vermocht. Zwischen diesem Urteil und den beiden zuvor genannten Urteilen bestehe jedoch ein gewisser Widerspruch.

6. Im Zusammenhang mit der möglichen Anwendung von Artikel 95 EWG-Vertrag auf den vorliegenden Fall nimmt das Verwaltungsgericht auf die aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 15/81 (Schul, Slg. 1982, 1409) abgeleiteten Grundsätze Bezug und weist darauf hin, daß die klagende Firma in den Niederlanden bereits vergleichbare Beiträge entrichtet habe.

7. Schließlich hält es das nationale Gericht für möglich, daß die Erhebung der fraglichen Beiträge mit den Artikeln 92 und 93 EWG-Vertrag über staatliche Beihilfen unvereinbar ist; es hegt jedoch Zweifel daran, ob es befugt ist, diese Vorschriften bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Es verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere auf das Urteil vom 25. Juni 1970 in der Rechtssache 47/69 (Frankreich/Kommission, Slg. 1970, 487), aus dem sich ergebe, daß eine staatliche Beihilfemaßnahme wegen ihrer Finanzierungsweise mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sein könne, insbesondere wenn diese protektionistische Auswirkungen habe, die über die Beihilfe im eigentlichen Sinne hinausgingen.

8. Im Hinblick auf diese Erwägungen hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main daher mit Beschluß vom 11. Dezember 1991 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Erfüllt eine nationale Abgabe, die auf geschlachtetes Fleisch von Schweinen aus einem anderen Mitgliedstaat, das unter einer auf das Herkunftsland der Schlachttiere verweisenden Produktionsbezeichnung vermarktet wird, den Begriff der „Abgabe mit zollgleicher Wirkung" im Sinne der Artikel 9 und 12 EWG-Vertrag, wenn diese nationale Abgabe zwar auch auf geschlachtetes Fleisch nationaler Herkunft erhoben wird, aber ausschließlich einem Fonds zufließt, dessen alleiniger gesetzlicher Zweck die Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der nationalen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist?

2) Falls die erste Frage zu verneinen ist:

Erfüllt eine Abgabe im Sinne der ersten Frage den Begriff der „mittelbar höheren inländischen Abgabe" im Sinne des Artikels 95 Absatz 1 EWG-Vertrag oder den Begriff der „inländischen Abgabe, die geeignet ist, andere Produktionen mittelbar zu schützen" im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 EWG-Vertrag, wenn die Schlachttiere vor dem Import bereits einer gleichartigen Abgabe des Herkunftslandes unterworfen waren und dies bei der Erhebung im Importland nicht berücksichtigt wird?

3) Ist ein nationales Gericht befugt, die Vereinbarkeit der Erhebung einer nationalen Abgabe im Sinne der ersten Frage mit dem Gemeinschaftsrecht am Maßstab des Artikels 92 EWG-Vertrag zu überprüfen, wenn die Klägerin des Ausgangsverfahrens schlüssig behauptet, durch eine nationale Beihilfe dadurch diskriminiert zu werden, daß sie durch die Abgabe zur Finanzierung der Beihilfe beitragen muß, obwohl sie als Importeurin nicht zum Kreis der Beihilfeberechtigten gehört?

4) Falls die dritte Frage zu bejahen ist:

Stellt die Finanzierung des in der ersten Frage näher beschriebenen Fonds durch die Erhebung von Abgaben auf Fleisch von Schweinen aus anderen Mitgliedstaaten indirekt einen protektionistischen Mechanismus dar, der in seiner Wirkungsweise einer protektionistischen Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag gleichkommt? Besteht im Hinblick auf einen solchen Mechanismus Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag? Ist ein solcher Mechanismus deshalb ebenso wie eine entsprechende protektionistische Beihilfe nach Artikel 92 EWG-Vertrag verboten?

9. Der Vorlagebeschluß ist am 9. März 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

## II — Schriftliches Verfahren

10. Nach Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht am 22. Mai 1992 die Firma Scharbatke, Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt L. Liebenau, am 12. Juni 1992 die deutsche Regierung, vertreten durch E. Röder als Bevollmächtigten, und am 10. Juni 1992 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater R. Wainwright und durch A. Bardenhewer, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte.

11. Der Gerichtshof hat die Rechtssache auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts mit Beschluß vom 8. Februar 1993 gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Sechste Kammer verwiesen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet.

## III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

*Erklärungen der Klägerin des Ausgangsverfahrens*

12. Die *Firma Scharbatke* vertritt die Auffassung, daß die Erhebung von Beiträgen für Tiere, die aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland importiert würden, gegen die Vorschriften der Artikel 9 und 12 EWG-Vertrag verstoße, da die Belastung vergleichbarer inländischer Produkte durch die Interventionen des Absatzfonds kompensiert werde. Durch die Förderungsmaßnahmen des Fonds würden nämlich die entsprechenden

Beitragsbelastungen für die betroffenen deutschen Beitragsschuldner praktisch ganz oder teilweise aufgehoben. Ein solches Abgabensystem sei nur dem Anschein nach ein System inländischer Abgaben und müsse deshalb wegen seines Schutzcharakters als Abgabe zollgleicher Wirkung qualifiziert werden.

13. Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes geforderte Entsprechung zwischen dem erhobenen fiskalischen Beitrag und dem ausschließlich den einheimischen Erzeugnissen zukommenden Vorteil, der mit Hilfe von aus eben diesem Beitrag gespeisten Mitteln gewährt werde, sei im vorliegenden Fall erwiesen. Die Aufgabe des Absatzfonds bestehe nämlich darin, beim Konsumenten eine Präferenzentscheidung zugunsten deutscher Produkte zu erzeugen, die zu Lasten ausländischer Produkte gehe. Die Werbemaßnahmen des Fonds für deutsche Produkte könnten sich auf den Absatz vergleichbarer importierter Produkte nicht günstig auswirken.

14. Entgegen der Rechtsansicht des vorlegenden Gerichts stehe das Urteil Steinike nicht in Widerspruch zu den Urteilen IGAV und Cucchi. Im Urteil Steinike stelle der Gerichtshof nämlich offensichtlich darauf ab, daß eine Gleichbehandlung der Erzeugnisse mit der Erhebung der Abgaben gewährleistet sei und nicht indirekt eine Ungleichbehandlung ausländischer Produkte gegenüber inländischen geschaffen werde, beispielsweise durch zentrale Förderung des Absatzes der inländischen Produkte.

15. Für den Fall, daß der Gerichtshof die zollgleiche Wirkung der fraglichen Beiträge verneinen sollte, geht die Klägerin des Ausgangsverfahrens davon aus, daß die Beiträge auf jeden Fall als mit Artikel 95 EWG-Vertrag unvereinbar anzusehen seien. Sie nimmt insoweit auf das Urteil Schul Bezug und macht geltend, daß die deutschen Behörden von ihr keinen vollen Beitrag fordern könnten, sondern nur einen Beitrag, der um den in den Niederlanden bereits entrichteten Beitrag gekürzt worden sei.

16. Für den Fall, daß der Gerichtshof die dritte Frage bejahen und dem vorlegenden Gericht die Befugnis zusprechen sollte, die Vereinbarkeit der fraglichen Beiträge mit Artikel 92 EWG-Vertrag zu prüfen, trägt die Klägerin des Ausgangsverfahrens vor, aus den Gründen des erwähnten Urteils Frankreich/Kommission ergebe sich, daß eine Beihilfe sehr wohl wegen der Art ihrer Finanzierung gegen Artikel 92 EWG-Vertrag verstoßen könne.

17. Im vorliegenden Fall steige das Ausmaß der Beihilfemaßnahmen des Absatzfonds zugunsten der nationalen Produkte automatisch mit der Zunahme insbesondere der auf eingeführte Produkte erhobenen Beiträge. Somit habe die Art der Finanzierung der Interventionen des Fonds protektionistische Auswirkungen, die über die Beihilfe im eigentlichen Sinne hinausgingen. Die Fondsbeiträge verstießen daher gegen Artikel 92 EWG-Vertrag, soweit sie Importeuren aus anderen Mitgliedstaaten auferlegt würden.

*Erklärungen der deutschen Regierung*

18. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens trägt zur *ersten Frage* vor, das wesentliche

Merkmal einer Abgabe zollgleicher Wirkung sei darin zu sehen, daß sie ausschließlich eingeführte Erzeugnisse treffe, während eine inländische Abgabe im Sinne von Artikel 95 EWG-Vertrag sowohl auf eingeführte als auch auf einheimische Erzeugnisse erhoben werde. Die streitigen Beiträge seien Teil eines allgemeinen nationalen Abgabensystems. Soweit eingeführte Erzeugnisse mit der Abgabe belegt würden, erfolge dies nicht, weil diese Produkte eingeführt würden, sondern weil sie einer bestimmten Verarbeitungsstufe zugeführt würden, auf der die Abgabe wie bei allen inländischen Erzeugnissen erhoben werde. Diese Beiträge könnten daher keine Abgaben zollgleicher Wirkung darstellen.

19. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei jedoch auch der Verwendungszweck der behandelten Abgaben zu berücksichtigen (Urteil vom 11. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-78/90 bis C-83/90, Compagnie Commerciale de l'Ouest, Slg. 1992, I-1847). Hierzu macht die deutsche Regierung geltend, daß von den streitigen Beiträgen auch diejenigen Erzeuger profitierten, deren Tiere nach Deutschland importiert würden. Die Werbemaßnahmen des Absatzfonds wendeten sich nämlich ausschließlich an Endverbraucher. Die Werbung für den Absatz von Fleischerzeugnissen stelle nicht auf die Herkunft der Tiere oder die Zusammensetzung der Verarbeitungserzeugnisse ab. Die deutschen Bestimmungen über den Absatzfonds seien im Rahmen der Absatzförderung nicht dahin gehend zu verstehen, daß Be- oder Verarbeitungserzeugnisse von Tieren ausländischer Herkunft von der Werbung ausgenommen seien. Vielmehr würden unterschiedslos alle Fleischerzeugnisse ohne Rücksicht auf die Herkunft der Tiere von der Werbung begünstigt, sofern nur die Be- und Verarbeitung in Deutschland stattgefunden habe. Die Erhöhung der Nachfrage nach Be- und Verarbeitungserzeugnissen im Fleischbereich, die der Absatzfonds anstrebe, begünstige in gleicher Weise die Nachfrage nach inländischen wie nach ausländischen Rohprodukten.

20. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes schlägt die deutsche Regierung daher vor, die erste Frage zu verneinen.

21. Die deutsche Regierung schlägt vor, auch die *zweite Frage* zu verneinen, da die streitige Abgabe inländische wie eingeführte Waren anläßlich der ersten Stufe ihrer Verarbeitung erfasse, ohne daß für die Höhe der Abgabe, ihre Festsetzung oder die Art und Weise ihrer Erhebung nach der Herkunft dieser Erzeugnisse unterschieden werde.

22. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach im Rahmen des Artikels 95 EWG-Vertrag auch der Verwendungszweck der behandelten Abgabe zu berücksichtigen sei, beruft sich die deutsche Regierung erneut darauf, daß die vom Absatzfonds finanzierten Absatzförderungsmaßnahmen sowohl inländische als auch ausländische Rohprodukte begünstigten, sofern sie nur in Deutschland be- oder verarbeitet worden seien. Ausländische Erzeugnisse, die im Inland nicht be- oder verarbeitet worden seien, unterlägen nicht der Beitragspflicht.

23. Die aus dem Urteil Schul gezogenen Schlüsse seien auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, denn im Fall Schul sei die Einfuhr besteuert worden, während der entsprechende Umsatz im Inland nicht besteuert worden sei; im vorliegenden Fall bemesse sich der von der Klägerin gezahlte Beitrag

dagegen nach den gleichen Kriterien wie der Beitrag eines inländischen Abgabepflichtigen.

24. Zur *dritten Frage* macht die deutsche Regierung geltend, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes falle die Prüfung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfemaßnahme mit Artikel 92 EWG-Vertrag in die Zuständigkeit der Kommission, die sie nach dem Verfahren des Artikels 93 EWG-Vertrag und unter der Kontrolle des Gerichtshofes vornehme (Urteil Steinike, a. a. O., Urteil vom 21. November 1991 in der Rechtssache C-354/90, Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires, Slg. 1991, I-5505, Urteil vom 11. März 1992, Compagnie Commerciale de l'Ouest, a. a. O.).

25. Es gebe keinen Grund, von dieser Rechtsprechung abzugehen, zumal der Rat die in Artikel 94 EWG-Vertrag vorgesehenen Durchführungsverordnungen nach wie vor nicht erlassen habe. Das Absatzfondsgesetz sei der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mitgeteilt worden, ohne daß diese eine Änderung der dort vorgesehenen Regelung verlangt habe. Das vorlegende Gericht sei daher nicht befugt, über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Artikel 92 EWG-Vertrag zu entscheiden.

26. In bezug auf die *vierte Frage* vertritt die deutsche Regierung ungeachtet der Tatsache, daß ihre Beantwortung angesichts der Verneinung der dritten Frage nicht erforderlich sei, die Auffassung, daß die Finanzierungsweise einer staatlichen Beihilfemaßnahme nur im Rahmen von Artikel 95 EWG-Vertrag zu überprüfen sei und nicht im Rahmen von Artikel 92.

27. Ein Verstoß gegen Artikel 92 EWG-Vertrag könne sich aus der Verwendung des Aufkommens einer inländischen Abgabe ergeben, aber nicht allein aus der Art ihrer Erhebung. Eine diskriminierende Abgabenerhebung wäre für sich allein kein Grund, die Verwendung ihres Aufkommens als verbotene Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag zu werten. Für den umgekehrten Fall gelte das gleiche: Eine steuerliche Diskriminierung könne nicht damit gerechtfertigt werden, daß die diskriminierende Abgabe der Finanzierung einer gemäß Artikel 92 zulässigen Beihilfe diene.

28. Entscheidend für die Beurteilung einer inländischen Abgabe als verbotene Beihilfe sei folglich die Verwendung ihres Aufkommens. Dieses Ergebnis könne auch auf folgende Überlegung gestützt werden: Wenn die Unzulässigkeit der Finanzierung die Rechtswidrigkeit einer staatlichen Beihilfemaßnahme zur Folge haben könnte, müßte die Beihilfe grundsätzlich von den Beihilfeempfängern zurückgefordert werden. Es sei aber nicht sinnvoll, daß sich ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht auf der Finanzierungsseite auf das Verhältnis des Mitgliedstaats zu den Beihilfeempfängern auswirken solle.

29. Die deutsche Regierung führt weiter aus, zum Zeitpunkt des genannten Urteils Frankreich/Kommission habe die Betrachtungsweise vorgeherrscht, daß Artikel 95 EWG-Vertrag nicht die Prüfung des Verwendungszwecks des Aufkommens einer inländischen Abgabe zum Inhalt habe. Vielmehr sei eine Abgabe nach damaliger Ansicht mit Artikel 95 vereinbar gewesen, wenn sie inländische und eingeführte Waren in gleichem Maße getroffen habe. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes habe sich mittlerweile dahin fortentwickelt, daß im Rahmen der Anwendung von Artikel

95 auch der Verwendungszweck einer inländischen Abgabe berücksichtigt werde (Urteil vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 73/79, Kommission/Italien, „Sovraprezzo", Slg. 1980, 1533). Es verstoße daher gegen diese Bestimmung, wenn die Erträge einer inländischen Abgabe, die auf inländische und importierte Erzeugnisse erhoben werde, ausschließlich oder hauptsächlich den inländischen Erzeugnissen zugute komme.

30. Diese Fortentwicklung der Rechtsprechung habe zur Folge, daß eine parafiskalische Abgabe, die in gleicher Weise auf einheimische wie auf importierte Erzeugnisse erhoben werde und deren Verwendung die Produkte anderer Mitgliedstaaten nicht diskriminiere, nicht allein wegen ihrer Finanzierung als mit Artikel 92 EWG-Vertrag unvereinbar angesehen werden könne, sondern nur dann, wenn durch die Verwendung ihres Aufkommens im wesentlichen die inländischen Produkte begünstigt würden. Diese Erwägungen stünden im Einklang mit der alleinigen Zuständigkeit der Kommission, eine Beihilfemaßnahme an Artikel 92 EWG-Vertrag zu messen, während der nationale Richter berechtigt sei, die Zulässigkeit einer inländischen Abgabe gemäß Artikel 95 zu prüfen. Deshalb wäre es widersprüchlich, von der Unzulässigkeit der Finanzierungsweise, über die der nationale Richter entscheiden könne, auf die Unzulässigkeit der Beihilfemaßnahme, deren Prüfung ihm entzogen sei, zu schließen.

31. Abschließend weist die deutsche Regierung darauf hin, daß sich der Sachverhalt der Rechtssache 47/69 vom vorliegenden Fall wesentlich unterscheide: In jener Rechtssache sei es um eine Beihilfe gegangen, die im wesentlichen nur inländischen Herstellern zugute gekommen sei, was vorliegend nicht der Fall sei.

*Erklärungen der Kommission*

32. Die *Kommission* stellt zunächst fest, daß sich der Absatzfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe der Hilfe einer unter dem Namen „Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft" tätigen Einrichtung bediene, die mit modernen Mitteln und Methoden kollektive Werbung betreibe, Messen organisiere, Marktforschung betreibe usw.

33. Zur *ersten Frage* führt die Kommission aus, bei dem anläßlich der Schlachtung erhobenen streitigen Beitrag handele es sich um eine steuerähnliche Abgabe, die vom Staat unterschiedslos auf importierte und einheimische Erzeugnisse erhoben werde, zwingend und zweckgebunden sei. Im vorliegenden Fall habe sie zum Ziel, ausschließlich den Absatz deutscher Erzeugnisse zu fördern. Für die Beantwortung dieser Vorlagefrage komme es auf die Abgrenzung zwischen einer Abgabe zollgleicher Wirkung im Sinne der Artikel 9 und 12 EWG-Vertrag und einer inländischen Abgabe im Sinne von Artikel 95 EWG-Vertrag an, da ein und dieselbe Abgabe nicht zugleich beiden Kategorien angehören könne (Urteil Cucchi, a. a. O.).

34. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes liege eine Abgabe mit zollgleicher Wirkung grundsätzlich dann vor, wenn sie eingeführte Waren, nicht aber gleichartige einheimische Waren spezifisch treffe, während eine steuerähnliche Belastung dann nicht als Abgabe zollgleicher Wirkung anzusehen sei, wenn sie Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgabenregelung sei, die sowohl einheimische als auch eingeführte Erzeugnisse systematisch nach denselben Merkmalen erfasse. Im übrigen könnten auch

Geldlasten, die zur Finanzierung der Tätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt seien, Abgaben zollgleicher Wirkung darstellen (Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72, Capolongo, Slg. 1973, 611, und Urteil Cucchi, a. a. O.).

35. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Einordnung eines inländischen Beitrags als „Abgabe mit gleicher Wirkung" sei auch der Bestimmungszweck der mit diesem Beitrag auferlegten Geldlast zu berücksichtigen. Eine inländische Abgabe, die sowohl auf eingeführte als auch auf gleichartige einheimische Erzeugnisse erhoben werde, könne daher eine Abgabe zollgleicher Wirkung darstellen, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sei, Tätigkeiten zu finanzieren, die den erfaßten einheimischen Erzeugnissen in spezifischer Weise zugute kämen.

36. Nachdem in der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes eine gewisse Widersprüchlichkeit bei der Behandlung der Frage festzustellen sei, ob die auf den einheimischen Produkten ruhende Belastung für die Einordnung einer inländischen Abgabe als „Abgabe mit gleicher Wirkung" vollständig oder teilweise ausgeglichen werden müsse (Urteile Steinike, Capolongo, IGAV, Cucchi und Sovraprezzo, a. a. O.), sei die Rechtsprechung des Gerichtshofes durch das genannte Urteil Companie Commerciale de l'Ouest gefestigt und verdeutlicht worden. Demnach liege eine nach den Artikeln 9 und 12 EWG-Vertrag verbotene Abgabe zollgleicher Wirkung nur dann vor, wenn die gleichmäßig auf einheimische und importierte Produkte erhobene inländische Abgabe ausschließlich den einheimischen Erzeugnissen zugute komme und die auf dem nationalen Erzeugnis ruhende Belastung vollständig ausgeglichen werde.

37. Nach dieser Rechtsprechung sei es Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob der Vorteil, der mit dem streitigen Beitrag finanziert werde, ausschließlich der Förderung des Absatzes und der Verwertung nationaler Erzeugnisse zugute komme und die auf diesen Erzeugnissen ruhende Belastung dadurch vollständig ausgeglichen werde. Die Frage, ob den aus den Niederlanden stammenden Schweinen, die unter einer auf ihr Herkunftsland verweisenden Produktionsbezeichnung in Deutschland vermarktet würden, die Förderungsmaßnahmen des Absatzfonds zugute gekommen seien, unterliege ebenfalls der Beurteilung durch das nationale Gericht.

38. Wenn die soeben beschriebenen Voraussetzungen vorlägen, stehe der Anwendung der Artikel 9 und 12 EWG-Vertrag auch nicht entgegen, daß die Abgabe erst anläßlich der Schlachtung, also in einem nach dem Überschreiten der Grenze liegenden Stadium, erhoben werde.

39. Zur *zweiten Frage* trägt die Kommission vor, wenn eine inländische Abgabe einheimische und eingeführte Produkte gleichmäßig nach denselben Kriterien erfasse und die auf den einheimischen Produkten ruhende Belastung durch die Verwendung des Aufkommens dieser Abgabe teilweise ausgeglichen werde, handele es sich — wiederum nach der oben genannten Rechtsprechung des Gerichtshofes — um eine inländische Abgabe im Sinne von Artikel 95 EWG-Vertrag, die untersagt sei, soweit sie diskriminierend wirke, d. h., soweit sie die eingeführten Erzeugnisse stärker treffe. Wenn daher im vorliegenden Fall der auf die einheimischen Erzeugnisse erhobene Beitrag durch die inländischen Förderungsmaßnahmen teilweise ausgeglichen werde, sei dieser Beitrag gegenüber dem Betrag, der auf den eingeführten Erzeugnissen laste, diskriminierend.

40. Die Höhe des diskriminierenden Betrags sei vom nationalen Gericht festzustellen, wobei die nationalen Behörden die Beweislast trügen. Wenn sich jedoch der genaue Betrag, um den die eingeführten Erzeugnisse benachteiligt würden, nicht aufklären lasse, so sei die erhobene Abgabe insgesamt abzuschaffen, denn dies sei die einzige Möglichkeit, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zu verhindern. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 8. Januar 1980 in der Rechtssache 21/79, Kommission/Italien, Slg. 1980, 1) sowie aus dem Sinn und Zweck und der systematischen Stellung des Artikels 95 EWG-Vertrag.

41. Die im Urteil Schul entwickelten Grundsätze seien auf die streitige steuerähnliche Abgabe nicht übertragbar. Bei der Mehrwertsteuer handele es sich nämlich um ein gemeinsames Abgabensystem, für das in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Bemessungsgrundlage existiere und das folglich insgesamt an Artikel 95 EWG-Vertrag zu messen sei. Im vorliegenden Fall handele es sich dagegen um zwei voneinander zu trennende Abgaben, die aufgrund der Steuerautonomie in unterschiedlicher Weise und im einzelnen in nicht bekannter Höhe erhoben würden. Die Vereinbarkeit mit Artikel 95 EWG-Vertrag müsse folglich für jede Abgabe getrennt und im Rahmen des jeweiligen nationalen fiskalischen Zusammenhangs überprüft werden. Somit sei der deutsche Beitrag für sich genommen nicht deshalb diskriminierend, weil das importierte Produkt bereits im Herkunftsstaat mit einer anderen nationalen Schlachtabgabe belastet worden sei, die bei der Ausfuhr nicht zurückkerstattet worden sei.

42. Zu der *dritten und der vierten Frage* führt die Kommission aus, im Gegensatz zu Artikel 95 EWG-Vertrag habe Artikel 92 keine unmittelbare Wirkung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei das in Artikel 92 Absatz 1 aufgestellte Verbot weder absolut noch unbedingt. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt sei der Kommission übertragen und erfolge in einem dafür in Artikel 93 EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren. Dem einzelnen sei es daher verwehrt, sich vor einem nationalen Gericht auf Artikel 92 EWG-Vertrag zu berufen, um die Unvereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht geltend zu machen (Urteil Compagnie Commerciale de l'Ouest, a. a. O.).

43. Wiederum nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes bestünden allerdings folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz: Der nationale Richter könne eine Beihilfe dann auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 EWG-Vertrag überprüfen, wenn von der Kommission eine Einzelfallentscheidung nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag getroffen worden sei; er könne auch die Einhaltung von Artikel 93 Absatz 3 überprüfen. Somit könne der einzelne geltend machen, daß eine nationale Beihilfemaßnahme nicht bei der Kommission notifiziert worden sei. Im vorliegenden Fall sei der streitige Beitrag gemäß Artikel 93 Absatz 3 notifiziert worden.

44. Auch wenn im vorliegenden Fall nicht auszuschließen sei, daß der streitige Beitrag aufgrund seiner Finanzierungsweise nicht mit Artikel 92 EWG-Vertrag vereinbar sei, erübrige sich die Beantwortung der vierten Frage, da das nationale Gericht nicht befugt sei, Artikel 92 EWG-Vertrag dem Grunde nach anzuwenden.

C. N. Kakouris

Berichterstatter